

## Regelung bei Krankheit und Unfall

### Lohnfortzahlung:

Gemäss Vereinbarung in der Maschinenindustrie wird im Krankheitsfall während 720 Tagen ein Krankentaggeld à 80% bezahlt, sofern das Arbeitsverhältnis andauert. Während der angegebenen Zeit in Art. 18 Abs.1 (Tabelle) werden sogar 100% des entgangenen Lohnes durch den Arbeitgeber (GAV Art. 18), danach werden für die übrige Zeit 80% des entgangenen Lohnes entrichtet.

### Kündigung:

Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen während der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist, und zwar im ersten Dienstjahr während 30 Tagen, ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr während 90 Tagen und ab sechstem Dienstjahr während 180 Tagen. Ist die Kündigung vor Beginn einer solchen Frist erfolgt, aber die Kündigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt. (OR Art. 336c)

### Beitragspflicht

*Während des Arbeitsverhältnisses* besteht die Beitragspflicht bei Unfall, Krankheit oder Militärdienst solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet wird.

### Beginn der Beitragsbefreiung:

Die Beitragsbefreiung beginnt und endet mit dem Anspruch auf eine IV-Rente der Vorsorgestiftung ((PK-Reglement Art. 6 Abs. 5) IV-Entscheid resp. aufgeschoben bis zum Ablauf der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers). Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von der Lohnersatzleistung abgezogen (Art. 6 Abs. 4 PK-Reglement). Der bisherige versicherte Lohn behält seine Gültigkeit, solange ein Anspruch auf Lohn oder eine Lohnersatzleistung der Firma besteht. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen (PK-Reglement Art. 4 Abs. 8)

### Festlegung der Beitragsbefreiung:

Massgebend ist der versicherte Lohn bei Beginn der Erwerbsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung in der Vorsorgestiftung ((PK-Reglement Art. 6 Abs. 5) siehe Beginn IV-Rente).

### Beginn der IV-Rente:

Die IV-Rente beginnt frühestens mit dem IV-Entscheid (PK-Reglement Art. 10 Abs. 7) und wird bis zum Ablauf des Krankentaggeldes aufgeschoben, da das Krankentaggeld mind. 80% des entgangenen Verdienstes beträgt und von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde (gem. Vereinbarung in der Maschinenindustrie).

### Festlegung der IV-Rente:

Die IV-Rente beträgt 60% des versicherten Lohnes bei Erwerbsunfähigkeit.